

Aufgrund §§ 5 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. Nr. 52, S. 3–4), i. V. m. § 5 Absatz 6 Buchstabe „c“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2024 (HÄBL 7–8/2024, S. 434), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen

I.

Die Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen in der Fassung vom 26. März 2019 (HÄBL 6/2019, S. 396), geändert am 30. November 2021 (HÄBL 1/2022, S. 46), wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist.“

2.) § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ärztinnen und Ärzte haben Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen in die sie betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte der Ärztin, des Arztes oder Dritter entgegenstehen. Auf Verlangen sind der Patientin oder dem Patienten Kopien der Unterlagen herauszugeben.“

3.) § 15 der Berufsordnung wird wie folgt geändert:

1) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist bereits eine Beratung von ärztlichen Kolleginnen oder Kollegen gemäß Absatz 1 erfolgt, zeigen Ärztinnen und Ärzte ihre Beteiligung an dem Forschungsvorhaben unter Nachweis der erfolgten Beratung bei der für sie nach Landesrecht zuständigen Ethik-Kommission an.“

2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

3) Abs. 4 neu erhält folgende Fassung:

„(4) Ärztinnen und Ärzte beachten bei der Forschung am Menschen nach § 15 Abs. 1 die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der Fassung der 75. Generalversammlung 2024 in Helsinki niedergelegten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.“

4.) § 26 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Einrichtung und Durchführung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Einzelnen ist für alle nach § 23 des Heilberufsgesetzes verpflichteten Berufsangehörigen die Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (BDO) in der von der Vertreterversammlung am 25.05.2013 beschlossenen Fassung, in Kraft getreten am 01.10.2013, zuletzt geändert am 05.07.2024, maßgebend. Die verpflichteten Berufsangehörigen haben sich dabei auch an den Kosten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen nach Maßgabe des § 9 BDO in der in Satz 1 genannten Fassung zu beteiligen. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt für die von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen festgelegten Bezirke des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes.“

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 26. November 2024



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:
**Hessisches Ministerium für Familie,
Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**
IV8B-18b2120-0001/2008/007

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 beschlossene Änderung der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.
Wiesbaden, 5. Dezember 2024
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Aufgrund § 17 Absatz 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. Nr. 52, S. 3–4), i. V. m. § 5 Absatz 6 Buchstabe „d“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295) zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2024 (HÄBL 7–8/2024, S. 434), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 (WBO 2020)

I.

Die Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 (WBO 2020) vom 26. November 2019 (HÄBL 06/2020 – Online-Sonderausgabe Weiterbildungsordnung 2020 – www.laekh.de Rubrik Weiterbildung), geändert am 16. September 2020 (HÄBL 11/2020, S. 630), geändert am 28. November 2020 (HÄBL 01/2021, S. 33), geändert am 26. März 2022 (HÄBL 07/2022, S. 463), geändert am 26. November 2022 (HÄBL 01/2023, S. 56), geändert am 25. März 2023 (HÄBL 07–08/2023, S. 454), zuletzt geändert am 25. November 2023 (HÄBL 01/2024, S. 69–73) wird wie folgt geändert:

- 1.) In Abschnitt B im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe, im Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin, unter Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin wird in „Weiterbildungsinhalte der Schwerpunkt-Kompetenz“, „Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ im Abschnitt „Unerfüllter Kinderwunsch“, in Zeile 9 die Handlungskompetenz „Mitwirkung an größeren fertilitätschirurgischen Eingriffen einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie“ (Richtzahl 20) samt Richtzahl gestrichen und stattdessen die Kognitive und Methodenkompetenz „Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie“ in derselben Zeile eingefügt.
- 2.) In Abschnitt B im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe, im Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin, unter Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin wird in „Weiterbildungsinhalte der Schwerpunkt-Kompetenz“, „Spezifische Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ im Abschnitt „Tumorerkrankungen“, in Zeile 1 die Wörter „endokrin aktive“ gestrichen.

Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie	
Tumorerkrankungen	
Fertilitätsrelevante Tumore	

- 3.) In Abschnitt B im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin, wird im Kopfteil im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ am Ende eingefügt:
„80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung“

Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin (Kinder- und Jugendarzt/Kinder- und Jugendärztin)

Gebietsdefinition	Das Gebiet Kinder- und Jugendmedizin umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Nachsorge aller körperlichen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode bis zur Transition in eine Weiterbetreuung.
Weiterbildungszeit	<p>60 Monate Kinder- und Jugendmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen abgeleistet werden - können zum Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate Weiterbildung in anderen Gebieten erfolgen <p>80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung</p>

4.) In Abschnitt B im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin, wird am Ende nach der Tabelle die spezielle Übergangsbestimmung eingefügt:

Übergangsbestimmung

Wer unter Befugnis Kinder- und Jugendmedizin die Weiterbildung vor dem 01.01.2025 begonnen hat, ist von der Pflicht, den 80-Stunden-Kurs Psychosomatische Grundversorgung nachzuweisen, befreit. Diese Übergangsbestimmung gilt bis einschließlich 31.12.2028.

5.) In Abschnitt C in der Zusatz-Weiterbildung „Allergologie“ wird im Teil Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung im Abschnitt „Medikamentenallergien“ in der Spalte „Handlungskompetenz“ in Zeile 3 die Handlungskompetenz „Ass-Deaktivierung bei Samter Trias“ ersatzlos gestrichen.

Zusatz-Weiterbildung Allergologie

Medikamentenallergien	
Epidemiologie, Definition und Typen von Medikamentenallergien und -unverträglichkeiten sowie Management und Therapieoptionen	
	Diagnostik von Arzneimittelallergien und Therapie von Arzneimittelreaktionen

6.) In Abschnitt C in der Zusatz-Weiterbildung „Transplantationsmedizin“ wird im Kopfteil, im Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im ersten Spiegelstrich nach „Facharztanerkennung für Allgemeinchirurgie,“ und vor „Gefäßchirurgie,“ „Anästhesiologie,“ eingefügt.

7.) In Abschnitt C in der Zusatz-Weiterbildung „Transplantationsmedizin“ wird in „Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung“ nach dem Block „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildungen Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Viszeralchirurgie, Urologie“ und vor dem Block „Spezifische Inhalte für den Facharzt Herzchirurgie“ der Block „Spezifische Inhalte für den Facharzt Anästhesiologie“ eingefügt:

Zusatz-Weiterbildung Transplantationsmedizin

Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie		
Diagnostik und Therapie		
	Mitbeurteilung des Operationsrisikos bei Patienten zur Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantationen	
	Anästhesieverfahren bei Organtransplantationen, z. B. von Nieren oder Leber oder Pankreas oder Dünndarm oder Herz oder Lunge	20
	Intensivmedizinische Behandlung von Patienten vor und nach Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantationen	
	Farbkodierte Duplexsonographie Leber oder Niere	25
	Betreuung transplantierten Patienten für Zusatzeingriffe	
	Gerinnungsdiagnostik mittels POC (viskoelastische Testmethoden)	50

8.) In Abschnitt C in der Zusatz-Weiterbildung „Spezielle Schmerztherapie“ wird im Teil Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung im Abschnitt „Spezifische Schmerztherapie“ in der Spalte „Handlungskompetenz“ in Zeile 18 der Text „in einer terminalen Behandlungsphase einer palliativen Situation“ hinzugefügt und damit die Zeile 17 ergänzt.

Zusatz-Weiterbildung Spezielle Schmerztherapie

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

	- Langzeit- oder Dauertherapie mit standardisierter Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufs, davon	50
	- in einer terminalen Behandlungsphase einer palliativen Situation	

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 26. November 2024



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:
**Hessisches Ministerium für Familie,
Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**
IV8B-18b2120-0001/2008/004

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 beschlossene Änderung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 (WBO) wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.
Wiesbaden, 5. Dezember 2024
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Aufgrund §§ 10 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. Nr. 52, S. 3–4), i. V. m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2024 (HÄBL 7–8/2024, S. 434) hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen

Die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) wird einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet;
der Begriff „Kammerangehöriger“ für die/den Kammerangehörige/n.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Landesärztekammer Hessen erhebt zur Deckung der Kosten, die ihr durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, von ihren Kammerangehörigen Beiträge. Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die am 1. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungstichtag) nach § 2 Abs. 1 Heilberufsgesetz Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Landesärztekammer Hessen sind. Macht ein Arzt seine Veranlagung z. B. durch Nichtanmeldung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.
- (3) Kammerangehörige, die bis zum 31.12.2021 das 71. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Verstirbt ein Kammerangehöriger innerhalb des Beitragsjahres, wird der Kammerbeitrag für dieses Jahr erlassen; ist er bereits bezahlt, können die Erben einen Antrag auf Erstattung stellen.
- (4) Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind die Kammerangehörigen, die am Veranlagungstichtag Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld) bzw. Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) beziehen sowie die Pflichtmitglieder, die am Veranlagungstichtag als Stipendiaten, Hospitanten tätig sind.
- (5) Kammerangehörige, die im Beitragsjahr in Elternzeit gehen und während dieser Zeit keiner entgeltlichen ärztlichen Tätigkeit nachgehen, erhalten auf Antrag mit Nachweis, welcher bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen ist, eine Beitragsbefreiung für das Beitragsjahr.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Es werden Beitragsstufen gebildet, eine Beitragstabelle ist der Beitragsordnung als Anlage beigefügt. Als Bemessungsgrundlage gelten die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des vorletzten Jahres vor dem Beitragsjahr. Tritt ein Berufsangehöriger nach dem Veranlagungstichtag in den Ruhestand und übt seine ärztliche Tätigkeit nicht mehr aus, wird auf Antrag in dem entsprechenden Jahr der Jahresbeitrag anteilig nach den Monaten der ärztlichen Tätigkeit berechnet; dabei darf der Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.
- (2) Den Mindestbeitrag zahlen insbesondere Kammerangehörige,
 - a) die keine ärztliche Tätigkeit ausüben und freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen sind (§ 1 (4) 1. Halbsatz bleibt unberührt),
 - b) die mehrfach approbiert und im Hauptberuf nicht ärztlich tätig sind,
 - c) (unbesetzt),
 - d) die nach dem 31.12.2022 das 72. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
 - e) die im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben oder die im Bemessungsjahr nur im Ausland ärztlich tätig waren und im Inland keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben.

§ 3 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere:
 - Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit,

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- sonstige Einkünfte (z. B. für Ehrenämter).

Die Minderung um Sonderausgaben (§ 10 EStG) und Beträge für außergewöhnliche Belastungen (§ 33 ff. EStG) ist unzulässig.

Unter ärztliche Tätigkeit gem. § 2 Hauptsatzung fallen insbesondere Tätigkeiten

- in Klinik und Praxis,
- in Forschung und Lehre,
- für Wirtschaft, Industrie (z.B. auch pharmazeutische), Medien,
- für Verwaltung, Behörden, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie für Vereinigungen.

Zu diesen Einkünften gehören auch Einnahmen insbesondere

- aus Überstunden,
- Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft,
- ferner alle Einnahmen aus ärztlicher Nebentätigkeit, z.B. aus Privatpraxis, Vertretungen, Gutachtertätigkeit oder Tätigkeit und Einsatz im ärztlichen Notfalldienst.

- (2) Außer Ansatz bleiben insbesondere
 - Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
 - Renten aus der Sozialversicherung oder aus einem ärztlichen Versorgungswerk,
 - Bezüge der Erweiterten Honorarverteilung oder vergleichbare Leistungen,
 - Abfindungen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes,
 - Praxis-Veräußerungsgewinne,
 - Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Ausland, sofern sie nicht voll umfänglich der deutschen Einkommensteuer unterliegen.
- (3) Bei Kammerangehörigen, die auch Mitglied bei einer anderen im Heilberufsgesetz genannten Kammer und in beiden Gebieten tätig sind, gilt die Vermutung, dass die Hälfte der gesamten Berufseinkünfte aus beiden Tätigkeiten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit darstellen, soweit ein gesonderter Nachweis der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nicht erbracht wird.
- (4) Bei Kammerangehörigen, die auch Mitglied einer anderen Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, werden die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr nach dem Anteil der ärztlichen Tätigkeit im Beitragsjahr in Hessen zugrunde gelegt. Hierüber haben die Kammerangehörigen einen gesonderten Nachweis zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, können – soweit Anhaltspunkte für eine Einschätzung nicht vorliegen – nur die gesamten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr zugrunde gelegt werden.

§ 4 Veranlagung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Einstufung des Kammerangehörigen. Jeder Kammerangehörige hat sich mit Stichtag 1. Februar eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Er soll sich dabei des von der Landesärztekammer versandten Vordrucks bedienen. Nach Rücksendung seiner Einstufungsunterlagen erhält der Kammerangehörige einen Beitragsbescheid.
- (2) Der Einstufung ist der entsprechende Auszug des Einkommensteuerbescheides als Kopie beizulegen; es müssen mindestens folgende Daten ersichtlich sein: Name des Steuerpflichtigen, das Steuerjahr sowie alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Sofern die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des angestellten Arztes unterhalb der steuerlichen Veranlagungsgrenze liegen, ist die vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung über das steuerliche Bruttoarbeitsentgelt oder andere geeignete Unterlagen ausreichend. Die Nachweisführung kann durch eine schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle i.S.v. § 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG) ersetzt werden. Kosten hierfür werden nicht erstattet.
- (3) Wurde bis zum Veranlagungsstichtag der Einkommensteuerbescheid für das Jahr, das der Beitragsbemessung zugrunde zu legen ist, noch nicht erteilt, so stuft sich der Kammerangehörige zunächst vorläufig ein. Unverzüglich nach Erteilung des Einkommensteuerbescheides ist der Beleg gemäß Absatz 2 nachzureichen.
- (3a) Liegt am Veranlagungsstichtag zwar ein Einkommensteuerbescheid vor, ist dieser aber mit Einspruch oder Klage angegriffen, kann eine spätere Korrektur des Beitragsbescheides bei Nachreichung eines bestandskräftigen günstigeren Einkommenssteuerbescheides stattfinden, soweit der Kammerangehörige die Einlegung des Einspruchs bzw. der Klage der Landesärztekammer Hessen unverzüglich angezeigt hatte.

- (4) Liegt der Landesärztekammer am 31. März des Kalenderjahres weder eine Einstufung gemäß § 4 (2) noch eine vorläufige Einstufung gemäß § 4 (3) des Kammerangehörigen vor, so erhält der Beitragspflichtige nach vergeblicher einmaliger Erinnerung nach einer Frist von vier Wochen einen Beitragsbescheid in Höhe von 6.500 €.
Hat sich der Kammerangehörige vorläufig eingestuft und den Beleg gemäß Absatz 2 nicht spätestens zum Ende des Beitragsjahres nachgereicht, so erhält er einen Beitragsbescheid in Höhe von 6.500 €.
Liegen in den Fällen des § 4 (4) Satz 1 und 2 gleichwohl offensichtliche Anhaltspunkte für eine Bemessungsgrundlage des Beitragspflichtigen vor oder bestehen hinsichtlich der Richtigkeit der Einstufungen ernstliche Zweifel, so kann die Landesärztekammer statt eines Beitragsbescheides über 6.500 € auch einen Beitragsbescheid erlassen, der auf einer Schätzung beruht.
- (5) Die Landesärztekammer hat Beitragsbescheide zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang eines Veranlagungsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des entsprechenden Auszuges des Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle i.S.v. § 2 StBerG nachgewiesen werden.

§ 5 Fälligkeit und Einzug

- (1) Der Kammerbeitrag wird mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig. Der Zugang gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachgewiesen wird. Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungspflicht binnen Monatsfrist nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag mit einer Nachfristsetzung von einem Monat einmal angemahnt.
Für jede Mahnung kann eine Gebühr von 10,00 € verlangt werden. Verläuft die Mahnung erfolglos, so wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB nach § 12 des Heilberufsgesetzes i.V.m. den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.
- (2) Die Landesärztekammer kann vom Kammerangehörigen zum Einzug der fälligen Beiträge durch SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigt werden. Bei freiwilligen Mitgliedern ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats obligatorisch.

§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen und unter Beifügung eines Nachweises über die im vorletzten und letzten Jahr erzielten Einkünfte bei der Landesärztekammer bis zum 31. März des Beitragsjahres einzureichen.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Präsidium oder ein vom Präsidium Bevollmächtigter.
- (3) Kammermitglieder, die im Bemessungsjahr mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind haben, erhalten auf Antrag bis zur Beitragsstufe 90 einschließlich pro Kind 25,00 € Beitragsermäßigung. Dieser Antrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres zu stellen und für das Jahr, dessen Einkünfte der Veranlagung zugrunde zu legen sind, zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Mindestbeitrag darf durch diese Regelung nicht unterschritten werden. Für jedes Kind kann die Ermäßigung nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.
- (4) Ärzte, die ausschließlich in der theoretischen Medizin tätig sind, insbesondere in theoretischen Fächern lehren, Forschung betreiben, in der Industrie, in der Verwaltung, in Behörden oder für Medien tätig sind, zahlen auf Antrag, unbeschadet des nicht zu unterschreitenden Mindestbeitrages, einen um 20 % ermäßigten Beitrag, sofern sie nachweisen, dass sie nicht mittel- und/oder unmittelbar am Patienten, Probanden, am zu Begutachtenden oder am Leichnam tätig sind. Der Antrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres zu stellen.

§ 6 a Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann der betroffene Arzt innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesärztekammer Hessen Widerspruch einlegen.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 7 Elektronische Verarbeitung und Datenschutz

- (1) Die Einstufungsunterlagen werden elektronisch erfasst. Die Datenverarbeitung muss dem Hessischen Datenschutzgesetz entsprechen. Eingereichte Papierunterlagen werden nach Überführung in die elektronische Form bis zum Ende des Kalenderjahres aufbewahrt und dann vernichtet.
- (2) Zugang zu den im Rahmen der Beitragsveranlagung anfallenden personenbezogenen Daten, die nur zum Zwecke der Beitragsveranlagung verwendet werden dürfen, haben nur die Mitarbeiter der Beitragsbuchhaltung sowie die vom Präsidium ausdrücklich schriftlich Ermächtigten. Das Präsidium erlässt eine Dienstanweisung zur Datensicherung in der Beitragsbuchhaltung.
- (3) Im Rahmen der Beitragsveranlagung anfallende personenbezogene Daten und Unterlagen werden unter Berücksichtigung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach Abschluss der Beitragsveranlagung gelöscht oder vernichtet.

§ 8 Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen nach der Beitragsordnung sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend anzuwenden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Damit tritt die Beitragsordnung vom 28. November 2023 (HÄBL 01/2024, S. 51) außer Kraft. Auf die Beitragsfestsetzung bis einschließlich des Beitragsjahres 2024 sind die Regelungen der bisherigen Beitragsordnungen anzuwenden.

Anlage:

Beitragstabelle gemäß § 2 Absatz 1

Der Beitrag beträgt bei Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielte:

Beitragsstufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in €	Beitrag
1	Freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 a	75,00 €
2	gemäß § 1 Absatz 4	beitragsfrei
19	(Mindestbeitrag) unter 20.000 €	75,00 €
20	20.000 € bis unter 25.000 €	100,00 €
25	25.000 € bis unter 30.000 €	118,00 €
30	30.000 € bis unter 35.000 €	146,00 €
35	35.000 € bis unter 40.000 €	176,00 €
40	40.000 € bis unter 45.000 €	208,00 €
45	45.000 € bis unter 50.000 €	238,00 €
50	50.000 € bis unter 55.000 €	273,00 €
55	55.000 € bis unter 60.000 €	311,00 €
60	60.000 € bis unter 65.000 €	350,00 €
65	65.000 € bis unter 70.000 €	385,00 €
70	70.000 € bis unter 75.000 €	428,00 €
75	75.000 € bis unter 80.000 €	473,00 €
80	80.000 € bis unter 85.000 €	512,00 €
85	85.000 € bis unter 90.000 €	551,00 €
90	90.000 € bis unter 95.000 €	592,00 €
95	95.000 € bis unter 100.000 €	634,00 €
100	100.000 € bis unter 105.000 €	677,00 €
105	105.000 € bis unter 110.000 €	720,00 €
110	110.000 € bis unter 115.000 €	765,00 €
115	115.000 € bis unter 120.000 €	811,00 €
120	120.000 € bis unter 125.000 €	845,00 €
125	125.000 € bis unter 130.000 €	880,00 €
130	130.000 € bis unter 135.000 €	914,00 €
135	135.000 € bis unter 140.000 €	949,00 €
140	140.000 € bis unter 145.000 €	983,00 €
145	145.000 € bis unter 150.000 €	1.018,00 €
150	150.000 € bis unter 155.000 €	1.052,00 €
155	155.000 € bis unter 160.000 €	1.087,00 €
160	160.000 € bis unter 165.000 €	1.121,00 €
165	165.000 € bis unter 170.000 €	1.156,00 €
170	170.000 € bis unter 175.000 €	1.190,00 €
175	175.000 € bis unter 180.000 €	1.225,00 €

Bekanntmachungen der Landesärztekammer Hessen

180	180.000 € bis unter 185.000 €	1.259,00 €
185	185.000 € bis unter 190.000 €	1.294,00 €
190	190.000 € bis unter 195.000 €	1.328,00 €
195	195.000 € bis unter 200.000 €	1.363,00 €
200	200.000 € bis unter 205.000 €	1.397,00 €
205	205.000 € bis unter 210.000 €	1.432,00 €
210	210.000 € bis unter 215.000 €	1.466,00 €
215	215.000 € bis unter 220.000 €	1.501,00 €
220	220.000 € bis unter 225.000 €	1.535,00 €
225	225.000 € bis unter 230.000 €	1.570,00 €
230	230.000 € bis unter 235.000 €	1.604,00 €
235	235.000 € bis unter 240.000 €	1.639,00 €
240	240.000 € bis unter 245.000 €	1.673,00 €
245	245.000 € bis unter 250.000 €	1.708,00 €
250	250.000 € bis unter 255.000 €	1.742,00 €
255	255.000 € bis unter 260.000 €	1.777,00 €
260	260.000 € bis unter 265.000 €	1.811,00 €
265	265.000 € bis unter 270.000 €	1.846,00 €
270	270.000 € bis unter 275.000 €	1.880,00 €
275	275.000 € bis unter 280.000 €	1.915,00 €
280	280.000 € bis unter 285.000 €	1.949,00 €
285	285.000 € bis unter 290.000 €	1.984,00 €
290	290.000 € bis unter 295.000 €	2.018,00 €
295	295.000 € bis unter 300.000 €	2.053,00 €
300	300.000 € bis unter 305.000 €	2.087,00 €
305	305.000 € bis unter 310.000 €	2.122,00 €
310	310.000 € bis unter 315.000 €	2.156,00 €
315	315.000 € bis unter 320.000 €	2.191,00 €
320	320.000 € bis unter 325.000 €	2.225,00 €
325	325.000 € bis unter 330.000 €	2.260,00 €
330	330.000 € bis unter 335.000 €	2.294,00 €
335	335.000 € bis unter 340.000 €	2.329,00 €
340	340.000 € bis unter 345.000 €	2.363,00 €
345	345.000 € bis unter 350.000 €	2.398,00 €

350	350.000 € bis unter 355.000 €	2.432,00 €
355	355.000 € bis unter 360.000 €	2.467,00 €
360	360.000 € bis unter 365.000 €	2.501,00 €
365	365.000 € bis unter 370.000 €	2.536,00 €
370	370.000 € bis unter 375.000 €	2.570,00 €
375	375.000 € bis unter 380.000 €	2.605,00 €
380	380.000 € bis unter 385.000 €	2.639,00 €
385	385.000 € bis unter 390.000 €	2.674,00 €
390	390.000 € bis unter 395.000 €	2.708,00 €
395	395.000 € bis unter 400.000 €	2.743,00 €
400	400.000 € bis unter 405.000 €	2.777,00 €
405	405.000 € bis unter 410.000 €	2.812,00 €
410	410.000 € bis unter 415.000 €	2.846,00 €
415	415.000 € bis unter 420.000 €	2.881,00 €
420	420.000 € bis unter 425.000 €	2.915,00 €
425	425.000 € bis unter 430.000 €	2.950,00 €
430	430.000 € bis unter 435.000 €	2.984,00 €
435	435.000 € bis unter 440.000 €	3.019,00 €
440	440.000 € bis unter 445.000 €	3.053,00 €
445	445.000 € bis unter 450.000 €	3.088,00 €
450	450.000 € bis unter 455.000 €	3.122,00 €
455	455.000 € bis unter 460.000 €	3.157,00 €
460	460.000 € bis unter 465.000 €	3.191,00 €
465	465.000 € bis unter 470.000 €	3.226,00 €
470	470.000 € bis unter 475.000 €	3.260,00 €
475	475.000 € bis unter 480.000 €	3.295,00 €
480	480.000 € bis unter 485.000 €	3.329,00 €
485	485.000 € bis unter 490.000 €	3.364,00 €
490	490.000 € bis unter 495.000 €	3.398,00 €
495	495.000 € bis unter 500.000 €	3.433,00 €
990	ab 500.000 €	0,70% *)
987	Höchstbeitrag	6.500,00 €
* Ab 500.000 € beträgt der Beitrag 0,70 % der Einkünfte gemäß § 3. Der Höchstbeitrag wird auf 6.500 € begrenzt.		

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 26. November 2024



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:
**Hessisches Ministerium für Familie,
Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**
IV8B-18b2120-0001/2008/006

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 beschlossene Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.
Wiesbaden, 5. Dezember 2024
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Aufgrund §§ 5, 6a, 10 und 17 Abs. 1 Nr. 7 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. Nr. 52, S. 3–4), i. V. m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2024 (HÄBL 7–8/2024, S. 434), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen vom 13. Dezember 1993 (HÄBL 1/1994, S. 30–31); zuletzt geändert am 26. März 2024 (HÄBL 7–8/2024, S. 433), wird wie folgt geändert:

Im Kapitel 2000 „Weiterbildungswesen Ärztinnen und Ärzte“ des Kostenverzeichnisses werden die Gebührenziffern 2120, 2340 und 2720 wie folgt neu gefasst

2120	Prüfungsgebühr bei Verfahren zur Anerkennung der 1. Gebiets-/Facharztbezeichnung, sofern der Prüfling nicht § 4 Abs. 6 Satz 1 der Meldeordnung unterfällt	100,00
2340	Gebühr für die Erteilung einer Zusatzbezeichnung ohne Prüfung, sofern der Prüfling nicht § 4 Abs. 6 Satz 1 der Meldeordnung unterfällt	100,00
2720	Gleichwertigkeitsprüfung einer Weiterbildungsbezeichnung/Verfahren zur Anerkennung von Tätigkeiten aus dem Ausland (EU, Drittstaaten) auf die Weiterbildung gemäß WBO	von 500,00 bis 1.500,00

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 26. November 2024



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:
**Hessisches Ministerium für Familie,
Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**
IV8B-18b2120-0001/2008/009

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 beschlossene Änderung der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.
Wiesbaden, 5. Dezember 2024
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Aufgrund §§ 2, 3 und 11 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. Nr. 52, S. 3–4), i. V. m. § § 2, 5 Absatz 6 Buchstabe „r“, 13 Absatz 2 und 16 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2024 (HÄBL 7–8/2024, S. 434) hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Meldeordnung der Landesärztekammer Hessen vom 1. Juli 1996 (HÄBL 8/1996, S. 262–264), zuletzt geändert am 4. Dezember 2015 (HÄBL 1/2016, S. 53), wird wie folgt neu gefasst:

Meldeordnung der Landesärztekammer Hessen

§ 1 Anmelde- bzw. Anzeigepflicht

- (1) Jede/r Ärztin/Arzt, die/der in Hessen ihren/seinen Beruf ausübt (Ärztliche Tätigkeit), ist verpflichtet, sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der Landesärztekammer anzumelden. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hier von ausgenommen sind nur berufs-fremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen. Den in der Aufsichtsbehörde tätigen Berufsangehörigen steht der freiwillige Beitritt offen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist jede/r Ärztin/Arzt, die oder der als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 66) in Hessen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren/seinen Beruf vorübergehend und gelegentlich ausübt, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben und solange sie/er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen ist, verpflichtet, die Berufsausübung binnen fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der Landesärztekammer anzuzeigen (Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Hessisches Heilberufsgesetz). In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

§ 2 Inhalt der Anmeldung bzw. Anzeige

- (1) Für die Anmeldung bzw. Anzeige ist der elektronische Meldebogen der Landesärztekammer Hessen <https://www.laekh.de> zu nutzen.

- (2) Bei jeder Anmeldung bzw. Anzeige sind folgende Angaben verpflichtend anzugeben:
 1. Name, Vorname, Geburtsname,
 2. Geschlecht, Geburtsdatum und -ort,
 3. Staatsangehörigkeit,
 4. Praxis- oder Dienstanschrift/en von ärztlichen Haupt- und Nebentätigkeiten (kein Postfach),
 5. Private Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 6. Privatanschrift (kein Postfach),
 7. Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Hessen,
 8. Approbation oder Berufserlaubnis,
 9. Akademischer Grad /Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen
 10. Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen, sowie zusätzliche nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene Qualifikationen,
 11. Angaben zur Art der ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten als niedergelassener, angestellter oder beamteter Arzt unter Angabe der Organisationsform der Dienststelle,
 12. Angaben zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung oder einer privatärztlichen Tätigkeit, ggfs. unter Nennung einer Mitgliedschaft in Berufsausübungs- oder Organisationsgemeinschaften oder Praxisverbänden mit Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter,
 13. Ärztekammern, in denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand,
 14. Ärztekammern, in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft (Mehrfachmitgliedschaft) besteht, sowie die Angabe, in welcher Ärztekammer, eine überwiegende Tätigkeit ausgeübt wird,
 15. Dauer und/oder Intervalle der in Hessen beabsichtigten oder aufgenommenen ärztlichen Tätigkeit, soweit es sich um Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz handelt. Dem Meldebogen sind amtlich beglaubigte (durch eine siegelführende Behörde) Abschriften oder amtlich beglaubigte (durch eine siegelführende Behörde) Fotokopien der folgenden Nachweise beizufügen:

- Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis,
 - Urkunden und sonstige hinreichend geeignete Nachweise über Akademische Grade sowie Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen,
 - Urkunden über Anerkennungen nach der Weiterbildungsordnung,
 - Sonstige Fachkunden/Ärztliche Qualifikationen.
- (3) Die Landesärztekammer kann bei berechtigten Zweifeln die Vorlage der Originalurkunden und, soweit erforderlich, weitere Nachweise verlangen.
- (4) Auf die Beifügung der aufgeführten Nachweise kann verzichtet werden, wenn das meldepflichtige Kammermitglied aus dem Zuständigkeitsbereich einer außerhessischen Ärztekammer im Bundesgebiet zur Landesärztekammer Hessen wechselt und dort die Nachweise bereits vorlagen.
- (5) Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich-bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

§ 3 Änderungen

Jedes Kammermitglied und jeder Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz hat unverzüglich alle Änderungen anzuzeigen, die gegenüber den Pflichtangaben nach § 2 Abs. 2 eingetreten sind, z. B. Beendigung der Niederlassung, Wechsel des Praxis-sitzes, der Arbeitsstätte, der Tätigkeit, des Wohnsitzes, des Familien-namens, der ärztlichen Tätigkeit und der Dienstbezeichnungen. Hierfür ist das Mitgliederportal <https://portal.laekh.de> zu nutzen.

§ 4 Mitgliedsdaten

- (1) Für jedes Kammermitglied und jeden Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes wird eine elektronisch geführte Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte angelegt.
- (2) In die Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte sind aufzunehmen:
1. Meldebögen und Änderungsmitteilungen
 2. Ausfertigungen oder beglaubigte Fotokopien der nachstehend aufgeführten Urkunden:
 - a) Approbation
 - b) Berufserlaubnis
 - c) Akademische Grade sowie Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen
 - d) Anerkennungen nach der Weiterbildungsordnung
 - e) Sonstige nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene ärztliche Qualifikationen
 3. Korrespondenz, die mit dem Entzug, Missbrauch oder Ruhen der Berufserlaubnis in Verbindung steht

4. Ergebnisse von Berufsgerichtsverfahren bis zum Eintritt des Verwertungsverbotes – § 49 Abs. 4 HeilbG-, Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach dem Berufsbildungsgesetz
 5. Zertifikats- und Kartendaten des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA – § 291a SGB V), sowie Telematik-ID.
- (3) Eingereichte Papierunterlagen werden nach Überführung in die elektronische Form nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet, soweit es sich nicht um Originale handelt, die an den Einreicher zurückgesandt werden.
- (4) Die Mitgliedsdaten werden elektronisch in einem Mitglieder- und Berufsangehörigenregister erfasst. Die Datenerfassung und Datenverarbeitung muss dem Hessischen Datenschutzgesetz entsprechen.
- (5) Das Kammermitglied wird der für seinen Tätigkeitsort zuständigen Bezirksärztekammer zugeordnet. Bei mehreren Tätigkeitsorten in Hessen richtet sich die Zuordnung nach der überwiegenden Tätigkeit. Für Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz gilt entsprechendes. Besteht im Falle der freiwilligen Mitgliedschaft kein Tätigkeitsort, erfolgt die Zuordnung nach dem Hauptwohnsitz bzw. des zuletzt in Hessen innegehabten Tätigkeitsortes.
- (6) Kammermitgliedern, die auch Mitglied einer anderen Ärztekammer im Bundesgebiet sind (Mehrfachmitglieder), aber keine überwiegende Tätigkeit in Hessen ausüben, werden als Zweitmitglieder geführt. Für Zweitmitglieder kann die Landesärztekammer kein Fortbildungspunktekonto vorhalten bzw. elektronischen Heilberufsausweis ausgeben, da dies der Ärztekammer vorbehalten ist, in der die überwiegende Tätigkeit erfolgt.
- (7) Die Mitglieder erhalten nach Anmeldung Zugriff auf das Mitgliederportal (<https://portal.laekh.de>) der Landesärztekammer Hessen.

§ 5 Datenweitergabe

- (1) Wird das Kammermitglied bzw. der Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 in einem anderen Bundesland beruflich tätig, werden die zugehörigen Mitgliedsdaten sowie die Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte der zuständigen Ärztekammer übermittelt.
- (2) Bei der Abgabe von Mitgliedsdaten und Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte an eine außerhessische Ärztekammer im Bundesgebiet werden die Dokumente nach § 4 Abs. 2 (außer Änderungsmitteilungen) und der letzte Auszug des Stammblasses oder der Abgangsmeldung mit mindestens neuer Privat- oder Dienstschrift, Name, Geburtsdatum und Abgangsdatum) elektronisch oder als Aktenausdruck übermittelt.

§ 6 Aufbewahrungsfristen

Die Mitgliedsdaten und Mitgliedsakten bzw. Berufsangehörigenakten werden für 10 Jahre nach dem Ausscheiden oder Tod des Kammermitgliedes bzw. des Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz aufbewahrt.

Bei Erwerb einer Urkunde (bspw. Facharzt oder Zusatzbezeichnung) bei der Landesärztekammer Hessen beträgt abweichend von Satz 1 die Aufbewahrungsfrist für den Kerndatensatz der Mitgliedsdaten (Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort) 70 Jahre ab Ausstellung der Urkunde.

§ 7 Verstöße gegen die Meldeordnung

Bei Verstößen von Kammermitgliedern und Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes gegen die Meldeordnung kann gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes ein Ordnungsgeld vom Vorstand der zuständigen Bezirksärztekammer bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro festgesetzt werden. Der Festsetzung muss eine schriftliche Ankündigung vorausgehen. Gegen die Festsetzung kann das betroffene Kammermitglied bzw. der Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die Festsetzung des Ordnungsgeldes Widerspruch bei der Bezirksärztekammer, deren Vorstand das Ordnungsgeld verhängt hat, oder bei der Landesärztekammer einlegen.

§ 8 Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Berufsangehörigen steht die freiwillige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Hessen offen, wenn sie:
 - a) in der Aufsichtsbehörde tätig sind (§ 2 Abs. 1 HeilbG) oder
 - b) ihren Beruf nicht ausüben, aber zuletzt in Hessen ärztlich tätig waren oder ihre Hauptwohnung in Hessen haben oder
 - c) ihren Beruf zuletzt in Hessen ausgeübt haben und nun außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind.
- (2) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht im Regelfall durch entsprechende schriftliche Erklärung des Berufsangehörigen. Die Erfassung von Mitgliederdaten einer freiwilligen Mitgliedschaft erfolgt unter Nutzung des elektronischen Meldebogens nach § 2 Abs. 1.

Soweit die Voraussetzungen nach § 1 entfallen und gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b oder c eintreten, entsteht die freiwillige Mitgliedschaft auch ohne schriftliche Erklärung mit der Möglichkeit des Widerrufs innerhalb von drei Monaten.

- (3) Die zuständigen Bezirksärztekammern sind verpflichtet, jedes Kammermitglied, das die ärztliche Berufstätigkeit aufgibt und in Hessen verbleibt und jedes Kammermitglied, das ins Ausland verzieht und fortgesetzt ärztlich tätig sein wird, auf die freiwillige Mitgliedschaft hinzuweisen.

- (4) Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn ihre Voraussetzungen entfallen oder
 - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bezirksärztekammer mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder
 - c) zum Ende des Jahres, in welchem das freiwillige Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (5) Die §§ 2, 3, 4, 6 und 7 sind auf freiwillige Mitglieder anzuwenden. § 5 gilt mit der Einschränkung, dass vor einer Abgabe der Mitgliedsakte an eine außerhessische Ärztekammer im Bundesgebiet die Zustimmung des freiwilligen Mitgliedes eingeholt werden muss.

§ 9 Meldebogen

Das Präsidium der Landesärztekammer Hessen ist ermächtigt, auf der Grundlage der Meldeordnung den Meldebogen zu erstellen und zu ändern.

§ 10 Melderegisterauskunft im Zusammenhang mit Wahlen zur Delegiertenversammlung

Die Landesärztekammer Hessen darf zum Zwecke der Wahlinformation auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen aushändigen, das deren Namen, Vornamen und die Privatanschrift enthält. Das Mitglied kann der Datenweitergabe widersprechen und wird auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen. Die Vertrauenspersonen haben die ihnen übersandten Verzeichnisse unverzüglich nach Beendigung der Wahl unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu vernichten.

§ 11 Arztausweis

- (1) Jedes Mitglied erhält auf Antrag einen Mitgliedsausweis in Gestalt eines Arztausweises, den die Landesärztekammer Hessen herstellt. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, deren Approbation ruht bzw. für die eine Betreuung eingerichtet ist.
- (2) Der Ausweis hat eine Gültigkeit von höchstens 5 Jahren und bleibt im Eigentum der Landesärztekammer Hessen. Er verliert seine Gültigkeit bei Beendigung der Mitgliedschaft und im Fall des Abs. 1 Satz 2.
- (3) Die Gültigkeit kann auf der Adresse <https://portal.laekh.de> überprüft werden.

§ 12 Elektronischer Heilberufsausweis

- (1) Jedes Mitglied sowie Berufsangehörige nach § 3 Abs.1 Hessisches Heilberufsgesetz können über einen Trusted Service Provider (TSP), der dem Rahmenvertrag der Bundesärztekammer beigetreten ist, einen mit einer elektronischen Sig-

naturfunktion ausgestatteten elektronischen Heilberufsausweis (eHBA – § 291a SGB V) beantragen. Der eHBA wird durch den TSP hergestellt und von der Landesärztekammer herausgegeben. Hierdurch können neben Gebühren bei der Landesärztekammer Hessen auch Kosten bei dem TSP anfallen, die das Mitglied sowie Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Hessisches Heilberufsgesetz zu tragen haben.

- (2) Bei einem Kammerwechsel des Mitglieds im Bundesgebiet behält der eHBA seine Gültigkeit.
- (3) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

II. Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die Meldeordnung in der sich aus dieser Satzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

III. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 23. November 2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 26. November 2024



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Aufgrund von § 5 Abs. 5 Satz 2 der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 (WBO 2020) vom 23. November 2019 (HÄBL 6/2020 – Online-Sonderausgabe Weiterbildung 2020 – www.laek.de Rubrik Weiterbildung), zuletzt geändert am 25. November 2023 (HÄBL 1/2024, S. 69–73), hat das Präsidium in seiner Sitzung am 6. November 2024 folgende Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung beschlossen:

Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung

Präambel

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatz-Weiterbildung sind allgemeine Verwaltungsvorschriften nach den §§ 5 bis 7 der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen (WBO 2005 und WBO 2020). Sie werden von der Landesärztekammer Hessen (Landesärztekammer) insbesondere bei der Erteilung, Bemessung und Überprüfung des Umfangs der Befugnis zur Weiterbildung zugrunde gelegt.

Das Präsidium der Landesärztekammer hat zum Inkrafttreten der WBO 2020 am 1. Juli 2020 eine Übergangsregelung beschlossen. Vorbestehende Befugnisse nach WBO 2005 entfalten vorläufig auch Wirkung für die WBO 2020. Bis zum 30. Juni 2023 sollen alle Befugnisse nach den Kriterien der WBO 2020 überprüft und neu beschieden werden. Bei der Überprüfung von Befugnissen, inzwischen neu beantragten Befugnissen zur WBO 2020 und zur Erfüllung der Übergangsbestimmungen von nach dem 30. Juni 2020 zur WBO 2005 neu beantragten Befugnissen wird nach den unten ergänzten Vorschriften entschieden.

Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

I. Antragsverfahren

Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Landesärztekammer entsprechend den §§ 5 bis 7 WBO 2005 bzw. WBO 2020 auf Antrag. Dabei soll das von der Landesärztekammer zur Verfügung gestellte Antragsformular verwendet werden.

II. Fachliche Eignung

1. Mehrjährige Tätigkeit – Gebiete

- (1) Das Erfordernis der „mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung“ nach § 5 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung (sog. „Stehzeit“) beträgt für Gebiete grundsätzlich 4 Jahre nach der entsprechenden Anerkennung.
- (2) Davon abweichend beträgt die Stehzeit für die Gebiete „Allgemeinmedizin“, „Arbeitsmedizin“, „Hygiene und Umweltmedizin“, „Öffentliches Gesundheitswesen“, „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ und „Transfusionsmedizin“ grundsätzlich 3 Jahre.
- (3) Hat ein Kammermitglied zwei Facharztbezeichnungen innerhalb eines Gebietes, so beträgt die Stehzeit für den zweiten Facharzt grundsätzlich 3 Jahre.

2. Mehrjährige Tätigkeit – Schwerpunkte

Für Schwerpunkte entspricht die Stehzeit grundsätzlich der Weiterbildungszeit, die zum Erwerb der Anerkennung zusätzlich zur jeweiligen Gebietsweiterbildung nachzuweisen ist.

3. Mehrjährige Tätigkeit – Zusatz-Weiterbildung

Für Zusatz-Weiterbildungen beträgt die Stehzeit grundsätzlich 2 Jahre nach der entsprechenden Anerkennung.

4. Niedergelassene Ärzte

Niedergelassene Ärzte können unabhängig von der oben genannten Stehzeit grundsätzlich nach 2 Jahren ambulanter Tätigkeit zur Weiterbildung befugt werden. Für Ärzte, die zuvor bereits eine Befugnis hatten, entfällt eine zusätzliche Stehzeit. Bei Ärzten, die noch nicht befugt waren, können Stehzeiten aus der stationären Tätigkeit anerkannt werden.

5. Weisungsfreiheit

Um der Verpflichtung zur persönlichen Leitung und Gestaltung der Weiterbildung gemäß § 5 Absatz 3 Weiterbildungsordnung gerecht werden zu können, muss der weiterbildungsbefugte Arzt bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung weisungsfrei sein. Besteht zwischen einem befugten Arzt und einem in Weiterbildung befindlichen Arzt ein direktes Verhältnis der Weisungsbefugnis, ist die Anleitung zur Selbsterfahrung (einschließlich Balintgruppen und Vergleichbarem) in einem psychiatrischen, psychosomatischen, psychotherapeutischen oder psychoanalytischen Gebiet bzw. einem Schwerpunkt oder einer Zusatz-Weiterbildung zwischen dem Weiterbildungsbefugten und dem in Weiterbildung befindlichen Arzt ausgeschlossen.

6. Teambefugnis

- (1) Machen Struktur und personelle Besetzung einer gegliederten Weiterbildungsstätte es erforderlich, für die Weiterbildung in einem Gebiet mehrere Ärzte gemeinsam zu befugen, muss von allen befugten Ärzten gemeinsam gewährleistet werden, dass sich die Weiterbildung auf den gesamten Umfang der im Befugnisbescheid genannten Weiterbildungsinhalte erstreckt.
- (2) Chefärzte, fachlich leitende Abteilungs- bzw. Oberärzte innerhalb derselben Abteilung bzw. fachgleiche niedergelassen tätige Fachärzte in Praxen, MVZ, Instituten oder Einrichtungen können zur Sicherstellung der insgesamt nach WBO 2020 geforderten Kompetenzen inhaltlich komplementäre Befugnisse an derselben Weiterbildungsstätte erhalten.
- (3) In einer Weiterbildungsstätte (Klinik, Praxis, Institut oder Einrichtung) gemeinsam tätige Befugte können sich grundsätzlich weder untereinander noch in Selbstbewertung im gleichen befugten Gebiet, gleichen Schwerpunkt oder gleicher Zusatz-Weiterbildung teilweise oder ganz weiterbilden.
- (4) Unberührt davon sind die Übergangsregelungen nach § 20 Abs. 7 WBO 2020 für neu eingeführte Weiterbildungen.

7. Einzelbefugnis in Teilzeit

- (1) Sollte an einer Stätte nur ein in Teilzeit tätiger Arzt die Voraussetzungen für eine Befugnis erfüllen können, so ist eine Befugniserteilung unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen möglich:
 - Die Teilzeittätigkeit des zu befugenden Arztes soll 75 % und darf 50 % – bezogen auf eine Vollzeittätigkeit – grundsätzlich nicht unterschreiten.
 - An der Weiterbildungsstätte besteht nicht die Möglichkeit, eine Befugnis im zeitlichen Umfang einer Vollzeittätigkeit zu erteilen, z. B. durch eine Teambefugnis (Punkt II. 6.).

- (2) Der befugte Arzt darf nur im Rahmen seiner Teilzeittätigkeit weiterbilden (z. B. beträgt die Teilzeittätigkeit 80 %, dann kann nur max. 80 % bezogen auf eine Vollzeittätigkeit weitergebildet werden).
- (3) Für die Anerkennung als Weiterbildungszeit muss der befugte Arzt parallel zum Arzt in Weiterbildung arbeiten.
- (4) Der Arzt in Weiterbildung kann maximal im Umfang der Teilzeittätigkeit des weiterbildungsbefugten Arztes die Weiterbildung absolvieren, so dass sich die Weiterbildung entsprechend verlängert.
- (5) Der Umfang der Befugnis (Monate) wird ausgewiesen wie eine reguläre Befugnis.

8. Netzwerke, Verbundbefugnisse und Delegation

8.1 Netzwerke

- (1) Netzwerke sind freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Weiterbildungsstätten mit jeweils vorliegender Weiterbildungsbefugnis.
Diese Weiterbildungsstätten schließen eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit, um eine koordinierte und strukturierte Weiterbildung abzubilden. Diese Vereinbarung ist bei der Landesärztekammer zur Information der Mitglieder (Punkt IV. 3.) zu hinterlegen.
- (2) Die jeweiligen Weiterbildungsbefugten sind verantwortlich für die vereinbarten Weiterbildungsabschnitte und -inhalte sowie deren Dokumentation.

8.2 Verbundbefugnis

- (1) Maximal 3 Einrichtungen, die in örtlicher Nähe zueinander liegen, können auf Antrag unter nachstehenden Voraussetzungen als eine zusammengehörige Weiterbildungsstätte gelten und eine Verbundbefugnis erhalten:
 - Die Zahl der Befugten in Vollzeitäquivalenten muss der Zahl der beteiligten Einrichtungen entsprechen. Zudem muss für jede Einrichtung ein Vertreter mit der entsprechenden Bezeichnung verfügbar sein.
 - Zwischen den Einrichtungen besteht eine Vereinbarung zur Organisation der Verbundweiterbildung. Diese muss eine koordinierte, strukturierte und kontinuierliche Weiterbildung in der Verbundstruktur abbilden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei Anwesenheit eines Weiterzubildenden jederzeit eine Weiterbildung durch einen Befugten möglich ist. Die Vereinbarung muss der Landesärztekammer vorgelegt werden.
 - Der Antrag auf Erteilung einer Verbundbefugnis muss von den zu Befugenden gemeinsam gestellt werden.
- (2) Die Landesärztekammer kann einen verbindlichen Rotationsplan vorgeben.

8.3 Verbundbefugnis bei Einrichtungen unter gemeinsamer Trägerschaft

- (1) Bei zwei Einrichtungen in räumlicher Nähe unter gemeinsamer Trägerschaft – z. B. eine Klinikabteilung und angegliedertes fachgleiches MVZ – ist die Erteilung einer Verbundbefugnis an nur einen zu Befugenden möglich, wenn die erste Voraussetzung aus Punkt II. 8.2 nicht erfüllt ist.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass bei Anwesenheit eines Weiterzubildenden jederzeit eine Weiterbildung durch einen Befugten möglich ist.
- (3) Die übrigen Voraussetzungen von Punkt II. 8.2 gelten entsprechend.

8.4 Tageskliniken

Für die Gebiete, Schwerpunkte sowie für die Zusatzbezeichnungen gelten Tageskliniken im Sinne des § 115e SGB V gemeinsam mit der jeweiligen Fachklinik als eine Weiterbildungsstätte; z. B. für das Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie sowie für die Zusatzbezeichnungen Psychotherapie und Psychoanalyse.

8.5 Delegation

- (1) Für grundsätzlich maximal zwei Kompetenzen, die nicht an der Weiterbildungsstätte vermittelt werden können, besteht die Möglichkeit einer Delegation. Die Delegation darf die Mindestweiterbildungszeit von 3 Monaten unterschreiten. Die Dauer der Rotationszeit wird von der Landesärztekammer nach sachgerechter Prüfung vorgegeben. Die arbeitsrechtlichen Regelungen für die Delegation obliegen den an der Delegation Beteiligten.
- (2) Eine Delegation muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - bei Antrag auf Erteilung der Weiterbildungsbefugnis (Neuerteilung oder Änderungsantrag) muss die Delegation mit aufgeführt werden.

- An der Delegationsstätte muss ein Befugter für die zu vermittelnde Kompetenz in der Bezeichnung tätig sein.
- Alternativ sind mit dem Befugnis Antrag die Unterlagen der Delegationsstätte einzureichen, die für eine Beurteilung der Kompetenzvermittlung durch die Delegationsstätte notwendig sind (fachlich und persönlich geeigneter betreuender Arzt, Statistiken über die Zahl der Eingriffe/Untersuchungen, etc.).
- Mit dem Befugnis Antrag wird eine Vereinbarung zwischen der Weiterbildungsstätte und der Delegationsstätte eingereicht.

9. Mehrjährige Tätigkeit – neu eingeführte Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen

- (1) Bei neu eingeführten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen gilt in Abweichung zum Erfordernis einer mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung Punkt II. 1.–4. Folgendes:
 - Wird eine solche Bezeichnung im Rahmen von Übergangsbestimmungen erworben, so kann das Erfordernis der mehrjährigen Tätigkeit als erfüllt angesehen werden, wenn außer der Mindestweiterbildungszeit eine weitere gleichwertige mehrjährige Tätigkeit vor Abschluss der Weiterbildung erbracht wurde.
 - Wird eine solche Bezeichnung im Rahmen von Übergangsbestimmungen erworben, neben der Mindestweiterbildungszeit eine weitere gleichwertige, aber nicht ausreichend mehrjährige Tätigkeit vor Abschluss der Weiterbildung erbracht, kann diese auf das Erfordernis der mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung angerechnet werden.
 - Für Ärzte, die aus einem anderen Gebiet wechseln, wird das Erfordernis einer etwaig noch verbleibenden mehrjährigen Tätigkeit individuell berechnet.
- (2) Diese Regelung gilt jeweils bis zu drei Jahre nach Einführung der neuen Bezeichnung.

III. Persönliche Eignung

- (1) Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Landesärztekammer geprüft. Dabei sind insbesondere berufsrechtliche und strafrechtliche Verfahren sowie Verstöße gegen arbeits- und berufsbildungsrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.
- (2) Die angemessene Vergütung von in Weiterbildung befindlichen Ärzten ist sicherzustellen. Als angemessen gilt eine Vergütung, die sich am Ergebnis inländischer tarifvertraglicher Regelungen für Ärzte orientiert und z. B. auch über Stipendien oder Drittmittel aufgebracht werden kann.

IV. Inhaltlicher und Zeitlicher Umfang der Weiterbildungsbefugnis

1. Regelleistungsnachweis

- (1) Die Bemessung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsinhalte des jeweiligen Gebiets, Schwerpunkts oder Zusatz-Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung bzw. den Weiterbildungsrichtlinien vermittelt werden können.
- (2) Kriterien dafür sind:
 - Insgesamt vermittelbare Kompetenzen,
 - Leistungsstatistiken in Diagnostik und Therapie,
 - Struktur des ärztlichen Dienstes der Weiterbildungsstätte, insbesondere des Nachweises eines ständigen Vertreters mit der in Frage stehenden Qualifikation,
 - die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Verfahren in dem Umfang, der erforderlich ist, um die in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung bzw. in der WBO 2020 genannten Weiterbildungsanforderungen im Verhältnis zur Zahl der in Weiterbildung befindlichen Ärzte vermitteln zu können,
 - Art und Umfang der Dokumentation,
 - mindestens jährliche Fortschrittsgespräche und ihre Dokumentation,
 - regelmäßige Fallbesprechungen auch unter interdisziplinären Aspekten,
 - die für das Gebiet, die Facharztkompetenz, den Schwerpunkt, die Zusatz-Weiterbildung erforderliche räumliche und apparative Ausstattung,
 - der Zugang zur aktuellen Fachliteratur in Printform oder digital muss jederzeit gewährleistet sein, Art und Umfang der Konsiliartätigkeit,
 - Interne und externe Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- (3) Der Antragssteller hat hierüber einen Nachweis zu erbringen (Regelleistungsnachweis).

2. Erleichterter Leistungsnachweis (bei eingegrenzt vermittelbaren Kompetenzumfängen)

- (1) Für einen Antrag mit erleichtertem Leistungsnachweis ist ein Regelleistungsnachweis nach Punkt IV. 1. grundsätzlich nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen sind die Schwerpunkt-Weiterbildungen in Facharztgebieten und die Zusatz-Weiterbildungen, für die ein Regelleistungsnachweis nach IV. 1. weiterhin erforderlich bleibt.
- (2) Bei Beantragung einer Einzelbefugnis in Teilzeit muss grundsätzlich der Regelleistungsnachweis gemäß Punkt IV. 1. erbracht werden.

2.1 Niedergelassene Vertragsärzte, angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen, angestellte Ärzte in MVZen oder in leitender, fachlich weisungsfreier Funktion tätige Krankenhausärzte erhalten grundsätzlich auf Antrag eine Weiterbildungsbefugnis im Umfang von 12 Monaten für eine Facharztweiterbildung bzw. im Umfang von 6 Monaten für eine Schwerpunkt-Weiterbildung, sofern die in den weiteren Bestimmungen der Abschnitte II. 1–6 und III. dieser Richtlinien geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Für neue Befugnisse nach WBO 2020 sind die vermittelbaren Kompetenzen vorab mitzuteilen.

2.2 Die Erteilung einer Befugnis für eine Zusatz-Weiterbildung, eine über 6 Monate hinausgehende Schwerpunkt-Weiterbildung bzw. eine über 12 Monate hinausgehende Facharztweiterbildung kann beantragt werden, wenn Umfang und Art des Krankengutes, Leistungsspektrum und Versorgungstiefe, personelle und materielle Ausstattung sowie die räumlichen Voraussetzungen der Weiterbildungsstätte dies zulassen. Mit Inkrafttreten der WBO 2020 sind für neue Befugnisse die jeweils vermittelbaren Kompetenzen nachzuweisen.

2.2.1

- (1) Niedergelassene Vertragsärzte, angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen oder angestellte Ärzte in MVZen, die eine Befugnis für eine Facharztweiterbildung im Umfang von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten beantragen, können die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, dass
 - der/die Antragsteller über einen vollen selbstständigen Vertragsarztsitz/zwei halbe Vertragsarztsitze verfügt/verfügen bzw. diesen/diese besetzt/besetzen,
 - die Weiterbildungsstätte mindestens 70 % der durchschnittlichen Fallzahlen der Vergleichsgruppe im Durchschnitt der letzten vier Quartale erfüllt und
 - die für das Fachgebiet typischen Leistungen (z. B. Hausbesuche in der Allgemeinmedizin) an einem breiten Patientenspektrum erbracht werden.
- Für neue Befugnisse nach WBO 2020 sind zusätzlich die für eine Weiterbildungsbefugnis im Umfang von mehr als 12 bis zu 24 Monaten notwendigen vermittelbaren Kompetenzen nachzuweisen.

- (2) Alternativ kann ein Nachweis nach Punkt IV. 1. erbracht werden.

2.2.2 Nachfolger der Befugnisinhaber an Hochschulen, in Krankenhausabteilungen, in medizinischen Instituten, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, arbeitsmedizinischen Einrichtungen oder im ambulanten vertragsärztlichen Bereich (Weiterbildungsstätten) können eine vorläufige Befugnis erhalten, die gegenüber dem Vorgänger um ein Jahr reduziert wird. Der Umfang einer solchen Befugnis beträgt mindestens 12 Monate für eine Facharzt-Weiterbildung bzw. mindestens 6 Monate für eine Schwerpunkt-Weiterbildung. Nach Ablauf von 12 Monaten der leitenden Tätigkeit sind Leistungsnachweise nach Punkt IV. 1. einzureichen. Die Regelungen über die Stehzeit nach Punkt II. bleiben unberührt.

2.3 Von nicht vertragsärztlich zugelassenen Fachärzten in freier Praxis, in außerklinischen fachärztlichen Einrichtungen, wie z. B. Laborinstituten, öffentlichem Gesundheitsdienst oder arbeitsmedizinischen Einrichtungen oder ähnlichen und Klinikfachärzten ist das vorgehaltene Leistungsspektrum darzustellen. In diesen Fällen kann eine Befugnis von 3 bis maximal 24 Monaten erteilt werden. Für neue Befugnisse nach WBO 2020 sind die vermittelbaren Kompetenzen nachzuweisen. Alternativ kann ein Nachweis nach Punkt IV. 1. erbracht werden.

3. Veröffentlichung von Weiterbildungsbefugnissen

- (1) Die Landesärztekammer veröffentlicht die den Weiterbildungsbefugnissen und Delegationen unterlegten Kompetenzangebote der Weiterbildungsstätten mit Datum des jeweils aktuellsten Bescheides zur Information und Planungshilfe für Weiterzubildende.
- (2) Auf Antrag der Netzwerke gemäß Punkt II. 8.1 werden zugleich dem Punkt IV. 3. Absatz 1 vergleichbare Hinweise für die Netzwerke veröffentlicht. Auf die unbeschränkte Durchführungsverantwortung der Netzwerkpartner entsprechend Punkt II. 8.1 Absatz 3 wird hingewiesen.

V. Überprüfung der Voraussetzungen

- (1) Überprüfungen der Kriterien, die Voraussetzung zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis waren, sollen durch die Landesärztekammer in regelmäßigen Abständen erfolgen.
- (2) Die Landesärztekammer führt fünf Jahre nach Erteilung der Weiterbildungsbefugnis und dann alle weiteren fünf Jahre eine Abfrage bei den Weiterbildungsbefugten durch, inwieweit die beim Antrag auf Erteilung der Weiterbildungsbefugnis gemachten Angaben noch zutreffen. Zur Abfrage gehören regelmäßig folgende Punkte: Meldedaten, strukturelle Änderungen, Tätigkeitsumfänge, apparative Ausstattung, Anlage zum Antrag (Vermittelbare Kompetenzen), Zuständigkeiten in der Intensivmedizin/Notaufnahme, Rotationen (z. B. Allgemeinchirurgie) (Regelabfrage).
- (3) Soweit die Landesärztekammer durch die Regelabfragen oder auf andere Weise Kenntnis von relevanten Veränderungen der Weiterbildungsvoraussetzungen erhält, wird eine situativ verhältnismäßige Überprüfung der Weiterbildungsbefugnis eingeleitet.

VI. Initialisierung von Befugnissen für neue Weiterbildungsbezeichnungen

Bei Neueinführung von Fachgebieten, Schwerpunkten oder Zusatz-Weiterbildungen sollen Kammermitglieder erstbefugt werden, die nach Erfüllung der entsprechenden Übergangsvorschriften in § 20 WBO erfolgreich geprüft wurden. Eine Stehzeit entfällt.

VII. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung vom 15. Dezember 2020 (HÄBL 1/2021, S. 38), zuletzt geändert am 9. November 2021 (HÄBL 1/2022, S. 47) treten am 31.12.2024 außer Kraft.

Die vorstehenden, vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen am 6. November 2024 beschlossenen Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung werden hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt am Main, 11. Dezember 2024

gez. Dr. med. Christian Schwark
– Vizepräsident –

Hans Haackes ikonisches Gift Horse (2014) ist in der öffentlich zugänglichen Rotunde der Schirn in Frankfurt am Main zu sehen. Der Künstler, dem das Museum noch bis zum 9. Februar 2025 eine umfassende Retrospektive widmet, hat die Skulptur für den Trafalgar Square in London geschaffen. Als eine Art „Gegen-Denkmal“ zur imperialen Repräsentation von Macht durch die Statuen an diesem Platz zeigt Haackes 4,5 Meter hohe Bronzeskulptur ein Pferdeskelett, das sich an einer Studie aus George Stubbs' *The Anatomy of the Horse* orientiert. Auf einer Schleife am vorderen Oberschenkelknochen des Skeletts wird ortsspezifisch über eine elektronische Anzeige live der Ticker der Frankfurter Börse übertragen. Haackes „geschenkter Gaul“ kann als Kommentar auf eine seit Jahrhunderten von Klassegegensätzen bestimmte, dem Diktat der Märkte unterworfenen Gesellschaft gelesen werden. (asb)

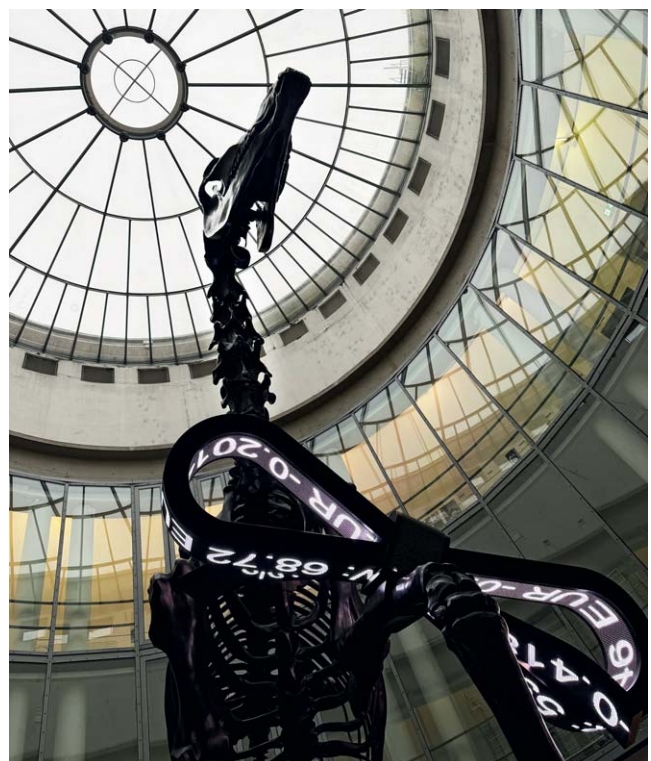


Foto: Isolde Asbeck